

„Wer schön sein will, muss leiden“ Sommerprossenmittel unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes um 1900

Dr. Kerrin Riewerts, Taubenweg 3 b, 33102 Paderborn

Kosmetik entspricht in jederlei Beziehung den zwei ureigensten Bedürfnissen des Menschen, dem nach Schönheit und Geltung.

Während die Versuche, die Nahrungsmittelqualität durch staatliche Maßnahmen zu sichern, bis ins Altertum zurückreichen, sind analoge Bestrebungen im Bereich der Kosmetik erst seit gut 100 Jahren zu erkennen. Zu Beginn des Zweiten Deutschen Kaiserreichs wurden Forderungen laut, die Lebensmittelverfälschungen zu bekämpfen, was 1879 zum Erlass des ersten reichseinheitlich geltenden Nahrungsmittelgesetzes (NMG) führte. Neben den Lebensmitteln wurden dabei auch der Handel mit einigen Gebrauchsgegenständen geregelt, doch kosmetische Mittel blieben vorerst unberücksichtigt. Offenbar erschienen sie dem Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt „entbehrlich“, da man sowohl die missliche Lage im Lebensmittelbereich als vorrangig betrachtete als auch eine Gefährdung der Gesundheit durch kosmetische Mittel als vernachlässigbar einschätzte. In Deutschland wurden erst mit der Novellierung der Lebensmittelgesetzgebung von 1927 kosmetische Mittel als Bedarfsgegenstände unter §2 Abs. 2 Lebensmittelgesetz (LMG) aufgeführt und somit erstmals einer allgemein gültigen Regelung bezüglich des Gesundheitsschutzes unterworfen.¹

Zusätzlich bestand in dem Untersuchungszeitraum rechtlich keine allgemeingültigen Abgrenzungen zwischen kosmetischen, Arznei- sowie Geheimmitteln.² Dieser Zustand bedingte eine Unzahl sich widersprechender Gerichtsurteile.

Cremes

Von einer Creme im heutigen Sinne konnte bis unmittelbar nach 1900 noch nicht die Rede sein, denn um Creme großtechnisch herzustellen und zu vertreiben, mussten zunächst zwei grundsätzliche Probleme gelöst werden: Erstens fehlte es

an Emulgatoren, die eine dauerhafte stabile Emulsion zwischen der Wasser- und Fettphase ermöglichten, und zweitens war die Haltbarkeit wie bei allen fetthaltigen Kosmetika sehr begrenzt. (Die erste stabile Fettemulsion auf einer w/o- Basis kam im Dezember 1911 unter dem Namen Nivea auf den Markt. Als Emulgator wurde das Eucerit, das eine Fraktion des Lanolins darstellte, eingesetzt.)³

Um 1900 befanden sich einige Cremes auf dem Markt, die nach heutiger Auffassung nicht ausschließlich zur Pflege bestimmt waren. Hierzu zählten auch die Rezepturen gegen Sommersprossen.

Sommersprossen wurden noch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts als ausgesprochener Schönheitsmakel empfunden, denn blasse und ebenmäßige Haut war das Schönheitsideal der Zeit. Man war Mitte des 19. Jahrhunderts sogar der Meinung, dass Sommersprossen oft Erscheinungen innerer Ursachen, wie Nervosität und Unruhe seien, und so wunderte es nicht, dass verschiedenste Versuche unternommen wurden, gegen die unliebsame Hautpigmentierung vorzugehen.

Der überwiegende Teil der Mittel gegen Sommersprossen wurde als Geheimmittel veräußert. In Fachzeitschriften (z.B. der Seifensieder und Friseur)⁴ waren oft diverse Rezepturen abgedruckt, was daraufhin deutet, dass die Herstellung von Mitteln gegen Sommersprossen sehr lukrativ war. Hierbei kamen die unterschiedlichsten Wirkstoffe zum Einsatz: althergebrachte Rezepturen gegen Sommersprossen, die z.T. noch aus dem Mittelalter stammten, enthielten oft Eiweiß, Zitronensaft und zerstoßene Mandeln, Stoffen also, die mit Reinheit und Weiß assoziiert wurden. Als Beispiel sei häufig die genannte Lait antéphélique angeführt, deren Zusammensetzung wie folgt angegeben wurde: 10 Teile Quecksilbersublimat, 1 Teil Salmiak, 140 Teile Eiweiß, 7 Teile schwefelsaurem Bleioxyd, 2 Teile Kampher und 840 Teile Wasser. An Hand dieser Rezeptur wird deutlich, wie Aberglaube mit wissenschaftlich nachgewiesenen wirksamen Substanzen einhergingen, einerseits das althergebrachte, jedoch wirkungslose Eiweiß und andererseits das wirksame aber giftige Sublimat.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts enthielten einige Cremes als Wirksubstanz Bleichmittel. Daneben gab es noch die sogenannten Schälkuren, die um 1900 meist von Ärzten verordnet wurden, und bei denen die oberste Hautschicht durch Einwirken bestimmter Mittel, wie Karbolsäure, Naphtol, Chinin oder Resorcin, über Nacht entfernt werden und die darunterliegende pigmentfreie Haut zum Vorschein kommen sollte. Durch die lange Einwirkzeit der ätzenden Stoffe waren Schädigungen unvermeidlich. Es traten solche leichter Art auf, wie das Grauwerden der Haut nach der Behandlung mit Chlorwasser, es kam aber auch zu schwerwiegenden Störungen des Hautgewebes, die sogar Narben hinterließen.

Beste Ergebnisse, d.h. kurze (mehrtägige bis -wöchige) Abwesenheit von Sommersprossen, konnte mit Salben erreicht werden, die eine Mischung von Quecksilberpräzipitat und Wismutnitrat enthielten. Meist enthielten die handelsüblichen Salben 3-5% Quecksilberpräzipitat, auf ärztliches Rezept sogar bis zu 25%. Man war sich der Giftigkeit dieser Verbindung bewusst, hatte die Anwendung von Quecksilber und dessen Verbindungen in der Medizin eine lange Tradition.

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Maßnahmen von staatlicher Seite unternommen wurden, um den Verbraucher vor Gesundheitsbeeinträchtigungen zu schützen.

Die quecksilberhaltigen Salben gegen Sommersprossen entwickelten sich im Untersuchungszeitraum zu einem juristischen Problem, da es ungewiss war, ob es sich bei ihnen um Schönheitsmittel handelte, oder ob sie als Heilmittel apothekenpflichtig waren.

Handelte es sich um kosmetische Mittel, konnte das Farbengesetz herangezogen werden. Acht Jahre nach der Verabschiedung des NMG, wurde 1887 das Gesetz betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Farbengesetz) erlassen. In §3 wurde das Verbot ausgesprochen bestimmte Stoffe in kosmetischen Mitteln zu verwenden. Darunter fielen auch Quecksilberverbindungen. Mit diesem Gesetz wurde seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erstmals dem Umstand Rechnung getragen, dass kosmetische Mittel gesundheitsschädigend sein konnten.

Wurden diese Mittel als apothekenpflichtige Arzneimittel eingestuft, konnte rechtlich die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln (KVO) herangezogen werden. In dieser ebenfalls im Kaiserlichen Gesundheitsamt entworfenen Verordnung wurde festgehalten, welche Mittel außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden durften, ohne Rücksicht auf den Zweck ihrer Verwendung. Demnach wurde der Verkauf von bestimmten pharmazeutischen Zubereitungen auf die Apotheken beschränkt. Die KVO in der dritten Fassung vom 22. Oktober 1901 erwähnt unter §1a auch Kosmetika und war somit maßgebend für den Verkehr von Heilmitteln und Kosmetika außerhalb der Apotheken. Gemäß dieser Fassung der KVO waren alle Kosmetika (auch als Heilmittel, d.h. wenn sie mit einer gesundheitsbezogenen Aussage beworben wurden) dem freien Verkehr überlassen, wenn sie keine Substanzen enthielten, die in den Apotheken nur auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden durften. Ausdrücklich erwähnt wurden die Inhaltsstoffe Kreosot, Phenylsalizylat (Salol) und Resorzin, die fortan nur in apothekenpflichtigen Kosmetika enthalten sein durften.

Mittel gegen Sommersprossen als Kosmetika

Es gab eine Reihe von Urteilen, die Sommersprossen als Schönheitsfehler ansahen und ihnen eindeutig den Status einer Krankheit absprachen, so z.B. eine Entscheidung des Hamburger Landgerichts aus dem Jahr 1898. In der Begründung hieß es:

Bei der weiten Verbreitung, welche gerade die Sommersprossen haben, wird man kaum - abgesehen vom theoretischen Gesichtspunkte - von einer Anomalität sprechen können.⁵

Demnach waren Mittel gegen Sommersprossen Kosmetika und keinesfalls Heilmittel. In diesem Fall waren allein die §§ 3 und 1(2) des Farbengesetzes ausschlaggebend, wonach Quecksilberverbindungen nicht in kosmetischen Mitteln enthalten sein durften. Ein angeklagter Drogist verteidigte sich, indem er behauptete, ein dreiprozentiger Zusatz von Quecksilberpräzipitat sei in kosmetischen Mitteln allgemein üblich. Diese Verbindung sei in dieser Verdünnung nicht mehr schädlich und somit frei verkäuflich. Er berief sich ferner auf ein Urteil indem ein Drogist in einem ähnlichen Fall freigesprochen worden war.

Mittel gegen Sommersprossen auch als Heilmittel

Nach diesen Rechtsprechungen, die Mittel gegen Sommersprossen als kosmetische Mittel eingestuft hatten, wäre es nach dem Farbengesetz auch verboten gewesen, Quecksilberpräzipitatsalbe gegen Sommersprossen in Apotheken zu verkaufen. Diese Salbe war jedoch recht wirksam gegen Sommersprossen und wurde auch von Ärzten bei diesem „Krankheitsbild“ verschrieben.

Ein weiteres Urteil erkannte an, dass Sommersprossen „ausnahmsweise auch mal den Grad einer Krankheit“ erreichen könnten. Zwar sei ein quecksilberhaltiges Sommersprossenmittel als

Kosmetikum zur Reinigung und Pflege der Haut im Einklang mit Volksauffassung und Verkehrsanschauung zu beurteilen, hier jedoch müsste auch die Verwendung als Heilmittel berücksichtigt werden

hieß es in der Begründung.⁶

Waren Sommersprossen also kein Schönheitsmakel, sondern als Krankheit einzustufen, dann waren die Mittel gegen Sommersprossen Kosmetika mit Heilwir-

kung, so dass die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln von 1901 zur Anwendung kam. Das weiße Quecksilberpräzipitat war dort im Verzeichnis B aufgeführt und durfte demnach außerhalb der Apotheken ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck nicht verkauft werden. Demzufolge hätte sich eine eindeutige Rechtslage ergeben, jedoch war noch folgendes zu beachten: War diese Verbindung in einer Salbe enthalten, musste noch das Verzeichnis A berücksichtigt werden, wo unter Position 10 Salben aufgeführt waren. Salben waren folglich dem freien Verkehr entzogen, wenn sie als Heilmittel verkauft wurden. Hatte die Salbe jedoch den Charakter eines kosmetischen Mittels, bestand

... gemäß §1 Abs.2 a der genannten Verordnung nur dann Apothekenzwang, wenn sie ein stark wirkendes Mittel im Sinne der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. in den Apotheken enthält.⁷

Präzipitat galt nach der letztgenannten Vorschrift als ein stark wirkendes Medikament und war somit rezeptpflichtig, mit der Ausnahme, dass die weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt unterhalb von 5% Präzipitat im „Handverkauf“ (d.h. rezeptfrei) in den Apotheken abgegeben werden durfte. Selbst für Apotheker war diese Rechtslage verwirrend und undurchsichtig.

Sommersprossen als Krankheit

Eine weitere Entscheidung wurde vom Kammergericht Berlin am 8. Juni 1915 getroffen, wonach Präzipitatsalbe nur in Apotheken veräußert werden dürfe, da „solche Mittel gelegentlich bestimmungswidrig zu kosmetischen Zwecken verwendet werden“.⁸ Es wurde davon ausgegangen, dass es sich bei weißem Quecksilberpräzipitat immer um ein Heilmittel handelte.

Andere Gerichte stuften Sommersprossen per se als Krankheit ein. 1930 legte das Landgericht Hirschberg die Rechtsbestimmungen folgendermaßen aus:

Unter den folgenden Umständen sei

... das Präparat des Angeklagten als ein Heilmittel anzusehen. Zu den kosmetischen Mitteln zählen nach der Definition des §3 des Farbstoffgesetzes nur Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle. Bei der Beseitigung von Sommersprossen handelt es sich aber weder um Reinigung noch um Färbung oder Pflege der Haut, sondern vielmehr um Beseitigung eines anormalen Zustandes ... also um eine Art Gebrechen des Körpers ... Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft ist Quecksilberpräzipitat überhaupt das

einziges Mittel, Sommersprossen zu beseitigen oder doch wenigstens bessernd auf sie einzuwirken. Auch aus diesen Gründen muß daher das ... Mittel als ein Heilmittel angesprochen werden.⁹

Gemäß dieser Beurteilung hätte §1 Abs. 2a der KVO zur Folge, dass Präzipitatsalbe auch außerhalb von Apotheken verkauft werden dürfte, soweit sie nicht mehr als 5% Präzipitat enthielte.

Die Mehrzahl der Gerichte schien dessen ungeachtet davon auszugehen, dass Sommersprossenmittel zugleich kosmetischen Zwecken und Heilzwecken dienen.

Hersteller beklagten sich wegen der andauernden Rechtsunsicherheit über wirtschaftliche Einbußen. Dieser Umstand wurde 1928 auch in einer Reichstagssitzung¹⁰ erörtert, indem sich ein Abgeordneter mit dem Wunsch an den Reichsminister des Inneren bezüglich einer Abänderung des Farbengesetzes wandte:

[...] durch das nach jahrelanger Erfahrung und fachmännischem Urteil ein ganzer Industriezweig der kosmetischen Branche glatt lahmgelegt wird, weil gewisse Mittel zur Bekämpfung von Sommersprossen [...] als giftig bezeichnet worden sind und somit der Vertrieb solcher kosmetischen Mittel innerhalb des Deutschen Reiches unterbunden wird. Die Industrie hat ausgerechnet, dass ihr dadurch ein Schaden von 50 Mio. Mark entsteht[...]

Das bezeichnete Problem blieb trotz seiner Bedeutung offenbar zunächst ungeklärt, denn fast auf den Tag genau ein Jahr nach besagter Reichstagssitzung beschäftigte sich der Reichsgesundheitsrat¹¹ am 22. März 1929 eingehend damit. Die Fragestellung lautete, ob und inwieweit Sommersprossensalbe mit bis zu 5% Quecksilberpräzipitat als Kosmetikum dem freien Verkehr überlassen werden konnte. Hierzu wurden verschiedene toxikologische Gutachten herangezogen, die jedoch kein einheitliches Bild ergaben, da nach der Anwendung von quecksilberhaltigen Salben widersprüchliche Beobachtungen gemacht worden waren. Der Rat kam überein, dass ein Arzt bei medizinischer Indikation - auch gegen Sommersprossen - quecksilberhaltige Medikamente verschreiben dürfe, unabhängig von deren Quecksilberkonzentration. Ferner sei die Abgabe von Salben gegen Sommersprossen mit einem Gehalt von maximal 5% Quecksilberpräzipitat in Apotheken ohne ärztliches Rezept zu gestatten, da keine gesundheitlichen Bedenken beständen. Dem Verkauf außerhalb von Apotheken wollte der Reichsgesundheitsrat jedoch nicht zustimmen. Mit dieser „medizinischen“ Stellungnahme blieb die rechtliche Situation indes immer noch uneindeutig, denn es blieb nach wie vor offen, ob eine Präzipitatsalbe, die als Sommersprossenmittel hergestellt und veräußert wurde, kosmetischen oder Heilzwecken oder vielleicht kosmeti-

schen und medizinischen Zwecken dienen sollte. Das Reichsgesundheitsamt wollte diesen Sachverhalt durch die Ausarbeitung eines Arzneimittelgesetzes, in dem der Arzneimittelbegriff möglichst weit gefasst werden sollte, durch die Revision des Farbensgesetzes und eine Überarbeitung der KVO von 1901 rechtlich klären.¹² Da aber weder die Entwicklung eines Arzneimittelgesetzes (in der Bundesrepublik erst 1961) noch die Verbesserungen der oben genannten rechtlichen Regelungen vorankamen, kam man schließlich überein, das Problem durch einen am 15. November 1935 erfolgten Ministerialerlass zu lösen, gemäß dem Sommersprossensalben mit einem Gehalt von bis zu 5% weißem Quecksilberpräzipitat zum Verkauf außerhalb der Apotheken freigegeben wurden.¹³

Wie weit man zu diesem Zeitpunkt nicht nur in Deutschland noch von einer den Verbraucherschutz ernst nehmenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kosmetik und den von ihr hervorgerufenen Hautschädigungen entfernt war, macht abschließend ein Blick nach Übersee deutlich. In den USA kursierte um 1925 unter den Ärzten die Meinung, dass nicht die gesundheitsschädigende Kosmetika die Ursache der Probleme seien, sondern allein die Frauen, die sie benutzen, da sie der Werbung zu leicht verfielen.¹⁴

- * Dieser Artikel entspricht einem leicht veränderten Kapitel meiner Dissertation, die unter dem Titel „Kosmetische Mittel vom Kaiserreich bis zur Weimarer Republik, Herstellung, Entwicklung und Verbraucherschutz“ veröffentlicht wurde. Die Arbeit ist unter folgender Internetadresse elektronisch abrufbar:

<http://www.sub.uni-hamburg.de/opus/volltexte/2005/2296/>

- 1 Hingegen konnten irreführende Aussagen weiterhin rechtlich nicht beanstandet werden. Das LMG beinhaltete wie das NMG nach wie vor das Missbrauchsprinzip, erst 1958 wurde das Lebensmittelrecht reformiert, indem nun zum Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt übergegangen wurde. Erst mit der Umsetzung der EG-Richtlinie (76/768/EG) in deutsches Recht lag die Verantwortung beim Hersteller.
- 2 Unter sog. Geheimmitteln verstand man Medikamente, auch Vorbeugemittel und kosmetische Mittel, die als Fertigpackung mit reißerischen Versprechungen auf dem Markt waren. Die meisten davon waren entweder sehr teuer und wirkungslos oder gar mit schädlichen Stoffen versehen.
- 3 Über die Entwicklung von Cremes (insbesondere Nivea) gibt es einige Arbeiten. Siehe hierzu M. Fligge, M. Rieck, G. Schneider, „NIVEA Creme, Betrachtungen zur historischen Entwicklung der ersten stabilen Wasser-in-Öl-Emulsion“, *Parfümerie und Kosmetik* 75 (1994) 922-924 und C. Hansen, *Nivea: Entwicklung einer Weltmarke* (Hamburg 2001)

- 4 Eine eigenständige Fachzeitschrift für Kosmetik bestand im Untersuchungszeitraum nicht. Herangezogen wurden u.a. :Neue Seifensiederzeitung, Der Seifenfabrikant und Deutsche Allgemeine Friseur-Zeitung.
- 5 *Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege ausschließlich Nahrungs- und Genußmittel* (Berlin 1900), Bd II, S. 375.
- 6 H. Holthöfer, A. Juckenack, *Lebensmittelgesetz, Unter Beifügung oder Angabe der wichtigsten, das gegenwärtige Lebensmittelrecht bildenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Gerichtsentscheidungen*, 2 (Berlin 1933), Bd I, S. 51.
- 7 Bundesarchiv Berlin (BArch) R86/ 1695 Bd. 3, I 1558/29 pg 3. Gemeint ist die preußische Ministerialvorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken vom 22. Juni 1896.
- 8 *Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege* (ausschließlich Nahrung- und Genussmittel) (Berlin 1920), Bd 7, S. 912.
- 9 BArch R86/ 1695 Bd. 3, I 1558/29 pg 7, Landgericht Hirschberg vom 19. Februar 1930.
- 10 *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags*, Berlin 1871-1939 (gedruckt) RT 3. Wahlperiode 1924, 395.Bd., S. 13718, 409. Sitzung am 24. März 1928, Abgeordneter Petzold (Wirtschaftliche Vereinigung).
- 11 BArch R 86/ 1695 Bd. 3, 841/29.
- 12 BArch R 86/ 1695 Bd.3, I 1558/29 pg 9-10.
- 13 *Ministerialblatt für die Innere Verwaltung*, Sp 1409 RGBI. S. 2. Noch Mitte des 20. Jahrhunderts wurden Quecksilberverbindungen gegen Sommersprossen eingesetzt, wobei damals der genaue Wirkungsmechanismus noch nicht bekannt war. – *Ullmanns Encyclopädie der technischen Chemie*, 3 (München 1958), Bd 10, S. 691.
- 14 H. Miller, L. Taussig, „Cosmetics“, *JAMA* 84 (1925) 2002